

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/024/2016/A

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers

gegen

die Antragsgegnerin

wegen der Wirksamkeit der Beschlüsse zur Abwahl von Mitgliedern des Bundesprecher/innenrats auf der Delegiertenkonferenz der Antragsgegnerin vom 19. März 2016

hat die Bundesschiedskommission schriftlichen Verfahren gern. § 14 Schiedsordnung (SchO) am 1. April 2016 entschieden:

Die Abwahl von Mitgliedern des Bundesprecher/innenrats auf der Delegiertenkonferenz der Antragsgegnerin vom 19. März 2016 wird bis zum Abschluss des Hauptverfahrens für unwirksam erklärt.

Entscheidungsgründe

Nach dem sich durch die Akten und den Einlassungen beider Seiten darstellenden Sachverhalt ist davon auszugehen, dass der Eingang der Abwahlanträge nach Aufstellung und Zusendung der Tagesordnung - die die Abwahl nicht aufführte - zur verfahrensgegenständlichen Delegiertenversammlung erfolgte.

Zulässige Gründe, weshalb die Stellung der Abwahlanträge nicht vor Aufstellung und Versendung der Tagesordnung erfolgen konnte, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Im Interesse der Wahrung der Rechte der im Tenor genannten Mitglieder des Bundesprecher/innenrat es ist es geboten, diese Rechte bis zum Abschluss des Verfahrens wiederherzustellen.